



NORDMANN

Nordmann Switzerland AG

Grubenstrasse 40
8045 Zürich
Switzerland

Phone: +41 (0)43 960 82 82

Fax: +41 (0)43 960 82 88

info-ch@nordmann.global

www.nordmann.global

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN Nordmann Switzerland AG

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Verträge für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen zwischen dem Lieferanten und der Nordmann Switzerland AG (in der Folge „Käuferin“ genannt). Hiervon abweichende Bedingungen des Lieferanten sind ausgeschlossen und gelten nur, wenn sie von der Käuferin ausdrücklich akzeptiert und schriftlich vereinbart worden sind. Die AEB gelten auch für den gesamten künftigen Geschäftsverkehr, ohne dass sie im Einzelfall noch einmal ausdrücklich erwähnt werden müssten. Sollte sich eine Regelung in diesen AEB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird diese Bestimmung von den Vertragsparteien durch eine neue Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen (teil)ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

2. Bestellung

Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Käuferin ausdrücklich und schriftlich erteilt werden, wobei die Schriftlichkeit auch Fax, E-Mail und Bestellungen über online-Portale umfasst. Der Vertrag kommt mit Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferanten bei der Käuferin zustande. Die Auftragsbestätigung hat schriftlich innerhalb 2 Tagen nach Bestelleingang beim Lieferanten zu erfolgen. Bleibt die Auftragsbestätigung aus, gilt die Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen als angenommen. Weicht der Inhalt einer Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, kommt ein Vertrag erst mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Käuferin zustande. Der Lieferant muss auf die Abweichung ausdrücklich, schriftlich und gesondert hinweisen. Die Käuferin hat nach Vertragsabschluss das Recht, Änderungen in Bezug auf den Liefergegenstand zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel. Sofern eine solche Änderung eine Erhöhung oder Reduzierung der Kosten für den Lieferanten nach sich zieht oder den Lieferzeitpunkt verschiebt, hat der Lieferant die Käuferin so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen über die zu erwartenden Mehrkosten und/oder den Umfang der Lieferverzögerungen in Kenntnis zu setzen. Die Parteien werden daraufhin so schnell wie möglich eine angemessene Anpassung der Vergütung des Lieferanten oder des Lieferzeitpunkts vereinbaren. Die ganze oder teilweise Übertragung der Bestellung der Käuferin durch den Lieferanten an Dritte ist ohne ausdrückliche

und schriftliche Zustimmung der Käuferin nicht zulässig.

3. Qualitätssicherung

Der Lieferant hat die Ware und Leistung vor der Auslieferung auf qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen. Als Nachweis der qualitativen Prüfung gilt das entsprechende Analysen- oder Prüfzertifikat des Lieferanten, das der Käuferin spätestens mit der Ware und Leistung geliefert wird und welches der vorgängig festgelegten Spezifikation und allfällig vorgängig gelieferten Mustern exakt entspricht. Der Lieferant ist verpflichtet, über durchgeführte Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen. Diese Aufzeichnungen weisen nach, in welcher Weise und durch wen die Ware und Leistung geprüft wurde und welche Prüfergebnisse ermittelt wurden. Sämtliche Aufzeichnungen und Resultate sind 10 Jahre zu archivieren. Die Käuferin ist während der üblichen Betriebszeiten nach vorgängiger Anmeldung berechtigt die Einhaltung der Qualitätssicherung beim Lieferanten (z.B. mittels einer Betriebsbesichtigung) zu überwachen.

4. Vertragserfüllung und Transport

Die Lieferungen haben geliefert und verzollt (DDP, gemäss INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort der Lieferung oder Verwendung zu erfolgen. Lieferscheine und übrige Versand- und Begleitdokumente müssen die Bestellnummer der Käuferin enthalten und bei Waren zudem pro Bestellposition die Chargen/Lot-Nummer sowie das Herstell- und Verfallsdatum aufführen. Bei Lieferung ohne Begleitpapiere lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Teil- oder Mehrlieferungen dürfen ohne ausdrückliches und schriftliches Einverständnis der Käuferin nicht erfolgen. Vereinbarte Lieferzeiten sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, die Käuferin unverzüglich und schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer von Lieferverzögerungen in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Im Fall des Verzuges haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Verzugsvorschriften. Zudem ist die Käuferin im Falle eines Verzugs des Lieferanten berechtigt, nach vorgängig schriftlich gesetzter Nachfrist gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0.5%, max. 10 % des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Engpässe bei der Beschaffung von Rohmaterialien und Verzögerungen von Subunternehmen oder Unterlieferanten gelten nicht als höhere Gewalt. Zusätzlich ist die Käuferin berechtigt, den die Konventionalstrafe übersteigenden nachgewiesenen Verzugschaden nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen. Bei vorfälliger Lieferung oder Leistung des Lieferanten vor dem vereinbarten Termin ist die Käuferin zur Zurückweisung der Lieferung oder Leistung bis zur Fälligkeit berechtigt. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Eintreffen der Lieferung oder Leistung am vereinbarten Bestimmungs- oder Erfüllungsort, bzw. wenn dort eine Abnahme erforderlich ist, nach deren Durchführung. Alle Transportkosten, Steuern, Gebühren und Zölle in den Liefer- und Transitländern werden vom Lieferanten getragen, sofern nichts anderes vorgängig ausdrücklich

und schriftlich festgelegt wurde. Gefahrguttransporte müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für den jeweiligen Transportträger verpackt, etikettiert und deklariert sein. Der Lieferant hat Spezifikationen für Verpackung und Transport der Käuferin gemäss Bestellung (z.B. Kühltransporte) exakt zu befolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird der Lieferant für daraus resultierende Kosten und Schäden vollumfänglich haftbar und hat die Käuferin im Belangungsfalle freizustellen. Für Beschädigungen während des Transports infolge ungenügender Verpackungs-, Versand- und/oder Transportmassnahmen haftet der Lieferant.

5. Preise und Zahlung

Die vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise. Die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird gesondert ausgewiesen. Unter der Voraussetzung ordnungsgemässer Lieferung der Waren/Abnahme der Leistung, der mitzuliefernden Dokumente (insbesondere Lieferscheine, Analysenzertifikate und andere Begleitpapiere) und der Rechnung, erfolgen Zahlungen, sofern vertraglich nicht anders festgelegt, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Die Frist beginnt in keinem Falle vor dem vereinbarten Liefertermin. Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen gewährt der Lieferant dem Käufer 2% Skonto. Die Rechnung muss die Bestellnummer der Käuferin enthalten. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist die Käuferin berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten. Der Zeitpunkt der – auch vollständigen – Zahlung hat auf das Rügerecht der Käuferin und die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluss. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen des Lieferanten. Preiserhöhungen sind nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung der Käuferin gestattet.

6. Gewährleistung, Haftung und Versicherung

Nach Eingang und, sobald es der ordentliche Geschäftsgang tunlich ist, wird die Käuferin die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine Pflicht zu weitergehenden Eingangskontrollen besteht nicht. Die Käuferin teilt dem Lieferanten Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf Mängelrügen. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vereinbarten Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und anderen Bestimmungen im vereinbarten Bestimmungsland, insbesondere den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, entspricht. Die Haltbarkeit der zu liefernden Ware muss bei Lieferung derselben an den Erfüllungsort noch mindestens 75% betragen. Bei während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängeln ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl der Käuferin die Mängel auf seine Kosten unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder der Käuferin kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Alle durch die Reparatur oder Ersatzlieferung entstehenden

Zusatzkosten, namentlich Kosten für den Ausbau und Transport der mangelhaften Ware bzw. die Ersatzlieferung und für den Einbau der Ersatzware trägt der Lieferant. Ist der Lieferant mit der Behebung von Mängeln im Verzug, oder in dringenden Fällen, ist die Käuferin berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Beanstandete Waren oder Teile davon bleiben bis zum mängelfreien Ersatz oder zur Wandlung des Kaufs zur Verfügung der Käuferin. Nach erfolgtem Ersatz stehen sie zur Verfügung des Lieferanten. Vorbehältlich abweichender Vereinbarungen beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab Anlieferung, bzw. falls eine Abnahme vereinbart wurde, ab erfolgreicher Abnahme durch die Käuferin. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der ein gekauftes Produkt/Produktionsmittel im Rahmen der Nachbesserung nicht gebraucht/betrieben werden kann. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen eines Mangels ist das Ergebnis einer neutralen Begutachtung massgebend. Die Kosten solcher Gutachten gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Sie läuft ab dem Eintreffen der Ersatzlieferung oder dem erfolgreichen Abschluss der Nachbesserung und endet frühestens mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung. Schlägt die Nachbesserung fehl, bleibt die Ersatzlieferung aus oder ist diese ebenfalls mangelhaft, bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche vorbehalten. Für nicht an der Ware selbst entstandene Schäden haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er hat über eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit weltweiter Deckung zu verfügen und der Käuferin auf ihr Verlangen einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen. Ferner haftet der Lieferant für sämtliche Kosten von Massnahmen zur Schadensabwehr, insbesondere auch für den präventiven Austausch von Produkten und für andere Kosten einer Rückrufaktion.

7. Höhere Gewalt

Bei Eintritt höherer Gewalt, wie etwa Krieg oder Kriegsgefahren, Naturkatastrophen, Transport- oder Betriebsstörungen, Arbeitskämpfmassnahmen, Rohstoffverknappungen, devisenmässigen Behinderungen oder gleichartigen unvorhergesehenen Lieferhindernissen, ist die Käuferin für die Dauer des Hindernisses von der Annahmepflicht befreit, soweit das Hindernis auf die Entgegennahme der Ware oder Leistung von erheblichem Einfluss ist und trotz zumutbarer Sorgfalt von der Käuferin nicht abwendbar ist. Sofern die Ereignisse höherer Gewalt vorübergehender Natur sind, ist die Käuferin berechtigt, die Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als vier Monate an, ist die Käuferin berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen

8. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für von ihm zu vertretende Verletzungen von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte), wie etwa Markenrechten, die sich bei vertragsgemässer Verwendung der Lieferungen und Leistungen ergeben. Wird die Käuferin oder

werden Kunden der Käuferin von einem Dritten wegen der von dem Lieferanten zu vertretenden Verletzung solcher Schutzrechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, die Käuferin oder Kunden der Käuferin auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Käuferin oder Kunden der Käuferin aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, einvernehmlich den Ansprüchen entgegenzuwirken. Auf Anfrage der Käuferin ist der Lieferant auf eigene Kosten verpflichtet, die Käuferin die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitzuteilen.

9. Vertrauliche Unterlagen und Angaben

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Unterlagen und Angaben, die mit der Bestellung der Käuferin verbunden sind und sich aus dem Geschäftsgang ergeben, strikt geheim zu halten. Die Unterlagen sind ausschliesslich für die Vertragsabwicklung auf Grund der Bestellung der Käuferin zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an die Käuferin zurückzugeben. Dritten gegenüber dürfen die Unterlagen nur mit der vorgängig ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Käuferin offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Beendigung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den Unterlagen und Angaben enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Der Lieferant verpflichtet sich, dass seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen die Geheimhaltungspflichten erfüllen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet das schweizerische materielle Recht (OR) Anwendung, unter Ausschluss des Kollisionsrecht und völkerrechtlicher Verträge, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“). Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AEB und Geschäftsabschlüssen mit dem Lieferanten sind, sofern die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, die Gerichte am Sitz der Käuferin ausschliesslich zuständig. Die Käuferin ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu belangen.